

# Kammerton

## Die digitale Kammerzeitung

---

Bericht von der Kammerversammlung am 4. März  
2020

---



# Bericht von der Kammerversammlung am 4. März 2020

Kammerversammlung setzt Kammerbeitrag für 2020 wie im Vorjahr auf 335,- € fest  
**Bericht von der Kammerversammlung am 4. März 2020**

Aktuelle Informationen zur Coronakrise  
**SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 22.03.2020 und Rettungsbeihilfen**

Die aktuellen Einschränkungen für die Anwaltschaft und in der Justiz  
**Informationen der RAK Berlin und der BRAK im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Presseinformation der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 18.03.2020  
**RAK Berlin fordert Zuschussprogramm für Selbstständige in der Corona-Krise**

Krisenmanagement der Gerichte  
**Informationen des Landgerichts und des Verwaltungsgerichts zur Coronakrise**

Mitteilung der Senatsverwaltung vom 17.03.2020  
**Maßnahmen im Bereich des Berliner Strafvollzugs aus Anlass des Coronavirus**

Presseerklärung des Anwaltsgerichtshofs Berlin  
**AGH Berlin: Kammer durfte zur Teilnahme an #Unteilbar-Demo aufrufen**

BFH zur tarifbegünstigten Veräußerung einer freiberuflichen Praxis  
**Meldungen**

# Bericht von der Kammerversammlung am 4. März 2020



Rechtsanwalt Prof. Niko Härting referiert  
auf der Kammerversammlung



Schatzmeister Michael Plassmann bei  
seinem Bericht am Rednerpult

**Der Kammertag der Rechtsanwaltskammer Berlin am 4. März 2020 in der Urania stieß auf eine positive Resonanz der Kammermitglieder. Die Fortbildungsveranstaltungen, die das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. (DAI) in Kooperation mit der RAK Berlin vor der Kammerversammlung anbot, waren gut besucht. Verschiedene Anwaltsorganisationen boten an ihren Ständen vor dem Humboldtsaal weitreichende Informationen. Viele Kammermitglieder nutzten diesen Bereich und die Cafeteria, um sich auszutauschen. Die Kammerversammlung, die im Humboldtsaal um 17 Uhr begann, wurde von 384 Kammermitgliedern besucht, 236 blieben noch zum anschließenden 9. Jahresfest der RAK.**

Zu Beginn der Kammerversammlung erinnerte Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau bei der Ehrung der Verstorbenen in besonderer Weise an RA Prof. Rolf Rattunde und an RA Dr. Henning Hauschke. Beide sind im vergangenen Jahr gestorben.

In seinem Bericht ging Dr. Mollnau auf die Novellen des Geldwäschegesetzes ein, die zu einer stetigen Verschärfung der Regelungen führten und in einem Spannungsverhältnis zur anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht stünden. Er wies auf die umfangreichen Informationen der Kammer zum GwG auf der Website hin und betonte, dass die RAK als Aufsichtsorgan verpflichtet sei, die Einhaltung der Geldwäschevorschriften zu kontrollieren.

Ausführlich befasste sich der Präsident damit, dass der BGH mit der Entscheidung vom 27.11.2019 die Tätigkeit eines nichtanwaltlichen Inkassounternehmens auf dem Gebiet der Mietpreisbremse auf der Grundlage einer Inkassobefugnis freigegeben habe – mit weitreichenden Folgen. Schließlich wies er darauf hin, dass [der AGH mit Urteil vom 19.02.2020](#) entschieden habe, dass der Aufruf der RAK Berlin zur Teilnahme an der Demonstration #Unenteilbar im Oktober 2018 zulässig gewesen sei.

Im Anschluss an den Bericht des Präsidenten referierte RA Prof. Niko Härting sehr informativ und kompakt über die Frage: „Der neue § 2 Berufsordnung: Mail, Cloud, Messenger – Was ist eigentlich erlaubt?“ [Zum Handout von RA Prof. Härting](#) , das an die Teilnehmer der Kammerversammlung verteilt wurde.

Nach diesem Vortrag erstattete der Schatzmeister Michael Plassmann seinen

Bericht und legte dar, dass sich die Ausgabensituation im Jahr 2019 durch verschiedene Einsparungen erfreulich entwickelt habe. Bei der Vorstellung des Wirtschaftsplanes 2020 schlug der Schatzmeister vor, die Einsparungen dafür zu nutzen, die im Jahr 2020 pro Mitglied um 8,50 € steigenden Ausgaben der RAK Berlin gegenüber der BRAK aus dem Vermögen zu begleichen und die Geschäftsstelle der RAK mit einer Klimaanlage auszustatten. Die Klimaanlage werde in den Sommermonaten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bei den Prüfungen der Auszubildenden dringend benötigt. Mit 87,7% Ja-Stimmen und 12,3% Nein-Stimmen beschloss die Kammerversammlung den Wirtschaftsplan 2020 und setzte den Kammerbeitrag auf 335,-€ fest. Der Kammerbeitrag ändert sich damit nicht gegenüber 2019.

Die Kammerversammlung hat die bisherigen Mitglieder des Haushaltsausschusses und die Mitglieder des Sozialausschusses fast einstimmig wiedergewählt.

Unter TOP 9 änderte die Kammerversammlung § 5 der [Gebührenordnung der RAK Berlin](#) und erhöhte damit die Gebühr für die Bearbeitung und Ausstellung des Anwaltsausweises von 15,- € auf 20,- €. Der Schatzmeister hatte zuvor dargelegt, dass die Produktions- und Versandkosten inzwischen gestiegen seien und die RAK in diesem Bereich nicht mehr kostendeckend arbeite.

Außerdem stimmte die Mehrheit der Kammerversammlung unter TOP 14 für eine Ergänzung des § 14 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Kammervorstand ausscheidet, wird damit geregelt, dass eine Ersatzwahl gem. § 69 Abs. 3 BRAO mit der nächsten regulären Wahl stattfindet, sofern die Wahl für das betreffende Vorstandsamt nicht turnusgemäß ansteht.

Wichtige Änderungen nahm die Kammerversammlung an der Wahlordnung vor (TOP 15). Der letzte Satz in § 1 Nr. 1 der Wahlordnung wurde gestrichen und in S.1 wurden die Wahlrechtsgrundsätze mit aufgenommen, um die elektronische Vorstandswahl zu ermöglichen. Um zu verhindern, dass eine frühzeitige Stimmabgabe ungültig ist, hat die Kammerversammlung weiterhin in § 4 Nr. 1 der

Wahlordnung eine Wahlfrist von 15 Kalendertagen aufgenommen, die am Tag nach der Kammerversammlung endet. Die bisherige Festlegung des ersten und letzten Zeitpunkts einer Stimmabgabe wurde damit ersetzt. § 10 der Wahlordnung wurde um die Regelung ergänzt, dass ein Zugang des Wahlbriefs vor Beginn der Wahlfrist nicht zur Ungültigkeit der Stimme führt.

Unter TOP 11 befasste sich die Kammerversammlung mit zahlreichen Anträgen eines Kammermitglieds, unter TOP 12 und TOP 13 jeweils mit einem einzelnen Antrag. Erfolg hatte nur der Antragsteller unter TOP 13: Sein Antrag zur Nutzungspflicht des beA erhielt die knappe Mehrheit von 52,5% Ja-Stimmen bei 47,5% Nein-Stimmen. Der Vorstand soll sich nunmehr gegenüber dem Gesetzgeber, den anderen Rechtsanwaltskammern und der BRAK für eine Aufhebung der Nutzungspflicht des beA einsetzen.

Die zahlreichen Abstimmungen auf der Kammerversammlung verliefen unter Einsatz eines elektronischen Abstimmungssystems schnell und reibungslos.

Am Ende des Kammertages stand das 9. Jahresfest der RAK Berlin in der 3. Etage der Urania: Zahlreiche Kammermitglieder genossen die Unterhaltungen, das Büffet und die Musik des DJ bis nach Mitternacht.

BILDER VOM KAMMERFEST NACH DER KAMMERVERSAMMLUNG:

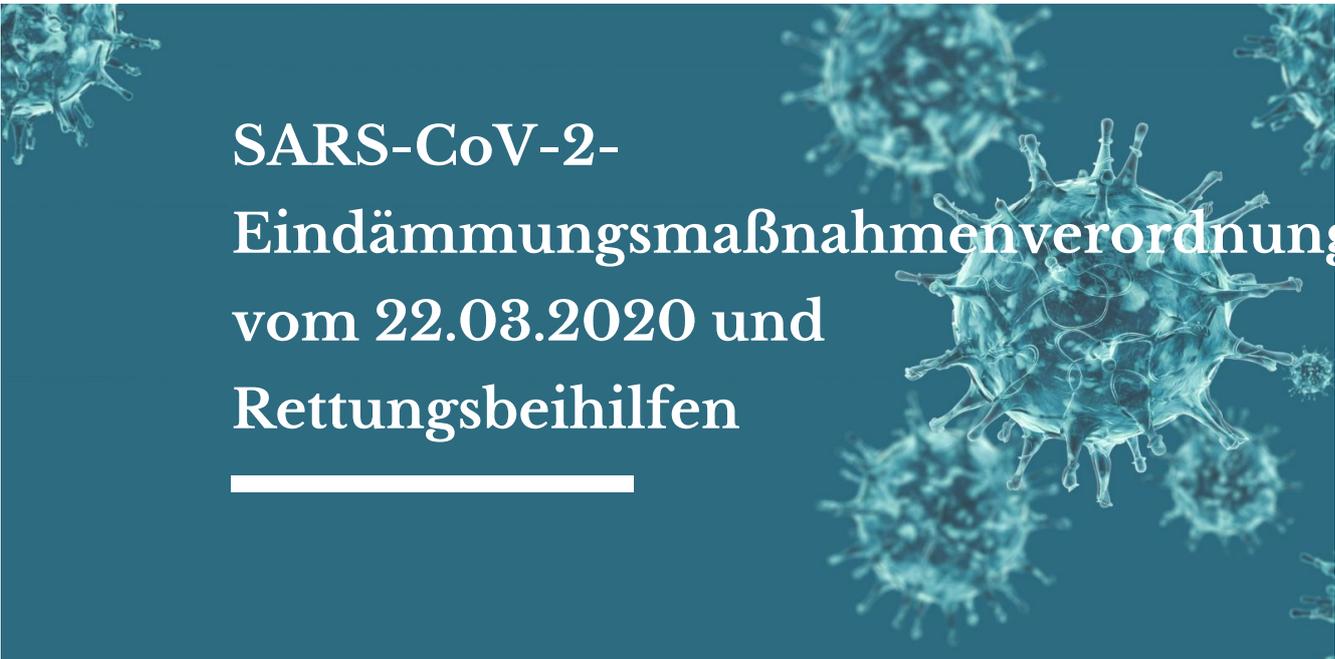






Foto oben: Schick; Fotos im Text: Herfort; Fotos vom Kammerferst: Roller



The background of the header is a dark teal color with several translucent, 3D-rendered SARS-CoV-2 virus particles. The particles are spherical with numerous spike-like protrusions on their surface. One large particle is in sharp focus in the center-right, while others are blurred in the background.

# SARS-CoV-2- Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 22.03.2020 und Rettungsbeihilfen

---

**Der Berliner Senat hat am 22.03.2020 in einer Sondersitzung die Verordnung zur Eindämmung des Conoravirus um einen Teil zur Kontaktbeschränkung erweitert** und damit die von Bund und Ländern getroffenen Regelungen für ein bundesweit einheitliches Vorgehen umgesetzt. Die Änderungen sind am 23.03.2020 in Kraft getreten.

[Zur Pressemitteilung der Senatskanzlei vom 22.03.2020](#)

[Zur SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung -SARS-CoV-2-EindmaßnV \(Stand: 22.03.2020\)](#)

**Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin weist darauf hin,** dass nach § 14 Abs. 3 a) der [Zweiten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung](#) die Kontaktaufnahme zwischen Rechtsanwalt und Mandant keiner Beschränkung unterliegt.

Der Vorstand empfiehlt jedoch generell, den Mandantenkontakt auf das Notwendigste zu reduzieren und die Modalitäten an die aktuelle Gesundheitsgefahr anzupassen. Dazu könnten gehören:

- Telefonische Besprechungen oder Besprechungen per Telefonkonferenz oder Video-Konferenz

- Reduzierung der Büroöffnungszeiten
- Terminabsprachen, um Kontaktaufnahme mehrerer Menschen in der Kanzlei auf ein Mindestmaß zu reduzieren
- Mitarbeiter in wechselnde Teams einteilen

Für den Fall einer Ausgangssperre empfehlen wir, den Anwaltsausweis oder andere Nachweise (z.B Kopie der Zulassungsurkunde oder Gerichtsladung) in Verbindung mit dem Personalausweis bei sich zu führen und die Mitarbeiter mit einer [auf dem Kanzleibriefbogen ausgestellten Arbeitsbescheinigung \(hier: Muster der BRAK für einen Passierschein\)](#) auszustatten.

**Auf der Website der Investitionsbank Berlin** finden sich [Informationen und Formulare für Darlehen im Rahmen der „Rettungsbeihilfe Corona“](#). Die weiteren Zuschussprogramme, auch des Bundes, sollen laut telefonischer Auskunft der Investitionsbank Berlin vom 23.03.2020 bis Ende der 13. Kalenderwoche eingestellt werden. Die IBB weist inzwischen auf die Zuschüsse in Höhe von 5.000,- € hin, mit denen der Berliner Senat Kleinunternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten laut Beschluss vom 19.03.2020 unterstützen wolle, für die aber Vorab-Anträge per Mail noch nicht berücksichtigt werden könnten.

**Auf der Website des Anwaltsblatts** findet sich ein aktueller Artikel zum Thema [Hilfebedürftigkeit wegen Corona: ALG II für die freien Berufe](#)

# Informationen der RAK Berlin und der BRAK im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

---

**Die Rechtsanwaltskammer hat seit dem 16. März 2020 folgende Informationen auf der Website veröffentlicht:**

1. Die bei den Berliner Gerichten betriebenen Anwaltszimmer sind ab dem 16. März 2020 geschlossen; die Nutzung dieser Zimmer sowie der dort befindlichen Technik ist nicht möglich
2. Die Geschäftsstelle der RAK Berlin ist besetzt und erreichbar.  
[Der Besucherverkehr wird jedoch erheblich eingeschränkt.](#) Die Mitglieder der Kammer werden dringend gebeten, mit der Geschäftsstelle elektronisch, vorzugsweise durch Nutzung des beA, oder schriftlich zu kommunizieren.
3. Die Vereidigungen neuer Kolleginnen und Kollegen werden bis auf weiteres planmäßig durchgeführt; eine Teilnahme von Gästen an der Vereidigung ist nicht möglich.
4. Die Berliner Senatsjustizverwaltung teilte mit, dass unter Beachtung des Justizgewährungsanspruches die Anwesenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Gerichten auf das erforderliche Mindestmaß zurückgeführt wird. Nicht zwingend jetzt erforderliche Verhandlungstermine sollen verlegt werden. Verlegungsanträgen der

- Parteien soll – soweit möglich – gefolgt werden. Die Behandlung von Haftsachen sowie die Durchführung von Fortsetzungsterminen sind gewährleistet.
5. Die vom Berliner Senat am 14. März 2020 erlassene SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung [finden Sie hier](#). Nach Informationen der Senatsjustizverwaltung wurde die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen im Land Berlin vorerst für vier Monate ausgesetzt.
  6. Die Rechtsanwaltskammer München hat für den Umgang mit SARS-CoV-2 ein Merkblatt entwickelt, dessen Inhalt die RAK Berlin [hier zur Verfügung](#) stellt.

Außerdem kommt es in Zeiten des Coronavirus zu folgenden Einschränkungen:

- Die Anwaltszimmer in allen Gerichten in Berlin bleiben seit 16.03.2020 zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Kolleginnen und Kollegen geschlossen.
- Die Abschlussprüfungen für die Ausbildungsberufe „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“ und „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ am 31.03. und am 01.04.2020 werden vorerst abgesagt. [Zu den weiteren Informationen](#).
- Bis zum 18. April 2020 werden Fortbildungsveranstaltungen, die die RAK Berlin in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) anbietet, nicht als Präsenztermine stattfinden. [Zu den Informationen des DAI](#).
- Das Seminar Das „beA im Büroalltag – ‚Pflicht und Kür““ [wird vom 31.03.2020 auf den 26.05.2020 verschoben](#).
- Die für den 26. März 2020 geplante Veranstaltung der RAK Berlin und der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat im DAV zum Thema „Wie werde ich Anwaltsnotar/in?“ fällt aus. Bereits angefallene Teilnahmebeiträge werden erstattet.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat [auf ihrer Website umfangreiche Informationen und Links zum Coronavirus](#)

zu folgenden Themen veröffentlicht:

- Gesetzentwurf Eilmaßnahmen: Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie im Zivil- Insolvenz- und Strafrechtsverfahren (Stand 23.03.2020)
- Corona-Verordnungen und Allgemeinverfügungen nach Bundesländern sortiert
- FAQ zu einer möglichen Ausgangssperre /Muster für Passierschein
- Corona und steuerrechtliche Fragen
- Berufsrechtliche Hinweise
- Corona und die Gesetzgebung
- Corona und die Justiz
- Corona und arbeitsrechtliche sowie wirtschaftliche Auswirkungen
- Corona und ALG II
- Rechtliche Fragen zu behördlichen Befugnissen
- Unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern
- Informationen rund um die Erkrankung und Schutz vor Ansteckung
- Telefonhotlines
- Linksammlung

# RAK Berlin fordert Zuschussprogramm für Selbstständige in der Corona- Krise

---

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat den Berliner Senat mit Presseinformation vom 18.03.2020 aufgefordert, kurzfristig und unbürokratisch Berliner Selbstständige in der Coronakrise zu unterstützen. Der Plan des Regierenden Bürgermeisters Michael Müller für ein Zuschussprogramm sollte sofort umgesetzt werden. Müller hat laut <https://www.tagesspiegel.de/berlin/15-000-euro-pro-person-geplant-mueller-will-berliner-selbststaendige-in-corona-krise-unterstuetzen/25656102.html> intern angeregt, Solo-Selbstständige, die von den bisher aufgelegten Förderprogrammen nicht profitieren, mit jeweils 15.000,- € zu unterstützen.

Dr. Marcus Mollnau, Präsident der Rechtsanwaltskammer, erläutert, warum auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in das Programm einbezogen werden müssen:

*„In der Anwaltschaft haben jetzt vor allem kleinere Kanzleien damit zu kämpfen, dass viele Mandantinnen und Mandanten nicht mehr die Kanzleiräume aufsuchen wollen oder dass viele Gerichtstermine verschoben werden müssen. Zu neuen Mandaten kommt es nur noch selten, weil alles verschoben wird – auch die Abrechnung! Daher sollte der Senat sich jetzt schnell dazu entschließen, diesen*

*Selbstständigen zu helfen.“*

[Zur aktuellen Meldung in diesem Kammerton über die Rettungsbeihilfen](#)

# Informationen des Landgerichts und des Verwaltungsgerichts zur Coronakrise

---

## **KRISENMANAGEMENT DES LANDGERICHTS BERLIN AUS ANLASS DER AUSBREITUNG DES CORONAVIRUS:**

Der Präsident des Landgerichts Berlin, Dr. Matthiessen, hat am 16.03.2020 mitgeteilt, dass er die aktuelle Situation zum Anlass genommen habe, den Publikumsverkehr in die beiden zivilen Dienststellen des Landgerichts und in die vom Landgericht im Kriminalgerichtsgebäude genutzten Räumlichkeiten einzuschränken. Ferner habe er Empfehlungen an die Vorsitzenden der Zivil- und Strafkammern zur Einschränkung des Sitzungsbetriebes ausgesprochen. Im Einzelnen handele es sich um folgende Maßnahmen:

**Die Geschäftsstellen der Straf- und Zivilkammern werden in allen drei Dienststellen für den Publikumsverkehr grundsätzlich gesperrt.** Eine persönliche Vorsprache, etwa zur Erteilung von „Sprechscheinen“ in Strafsachen oder Mitnahme von Akten, soll nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminabsprache möglich sein.

**Dienststelle Littenstraße:** Ab 16.03.2020 ist die Geschäftsstelle für Apostillen und Legalisationen und für Dolmetscherangelegenheiten für den Publikumsverkehr geschlossen, Anträge sollten schriftlich eingereicht werden. Gleiches gelte für die Geschäftsstelle für Zeugenentschädigung. Die Präsidentin des Amtsgerichts Mitte

habe den Betrieb der Rechtsantragstelle und der Grundbucheinsichtenstelle ebenfalls stark eingeschränkt.

**Dienststelle Moabit:** In der Dienststelle Moabit sind ab 16.03.2020 die Schöffengeschäftsstelle und die Registraturen A und B für den Publikumsverkehr geschlossen und lediglich telefonisch, per E-Mail oder auf dem Postwege zu erreichen. Anfragen und Anträge sollten schriftlich eingereicht werden.

Mit dem Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten und dem Leitenden Oberstaatsanwalt habe er sich darauf verständigt, die gemeinsame Auskunftsstelle im Kriminalgericht für den Publikumsverkehr zu schließen und auf die telefonische Erreichbarkeit zu verweisen.

Solange keine weitergehenden Vorgaben erfolgen, hätten die jeweiligen Vorsitzenden über den Fortgang des Sitzungsbetriebes zu entscheiden. Er habe sie jedoch schon jetzt darum gebeten, auf die Durchführung nicht vorrangiger Sitzungen zu verzichten, um die Anzahl der Gerichtsbesucher zu reduzieren. Dies gelte insbesondere für Sitzungen, die eine hohe Publikumsfrequenz (Parteien/Zeugen) haben, so z.B. im Bereich der Verkehrskammern. Die hierdurch entstehenden Verfahrensverzögerungen seien angesichts der allgemeinen Lage hinzunehmen.

## **MITTEILUNG DES VERWALTUNGSGERICHTS BERLIN**

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin, Frau Xalter, hat der Rechtsanwaltskammer Berlin am 20.03.2020 mitgeteilt, dass sie für das Verwaltungsgericht am 17. März 2020 die Pandemiestufe 1 angeordnet habe. Dies bedeute, dass der Personaleinsatz erheblich reduziert werde.

Im Gericht anwesend sei nur noch ein/e Richter/in für jede Kammer. Die übrigen Richter/innen arbeiteten im Homeoffice.

Auch die Zahl der anwesenden Servicekräfte in den Geschäftsstellen sei reduziert; anwesend sei nur noch eine Servicekraft für zwei Kammern.

Mündliche Verhandlungen fänden ab Montag, den 23. März 2020 grundsätzlich nicht mehr statt. Bis Mitte April werde vermutlich auch nicht neu terminiert.

Der reduzierte Personaleinsatz in den Geschäftsstellen führe natürlich auch zu

Einschränkungen im Schriftverkehr. Dringliche Sachen würden bearbeitet, es würden noch alle neu eingehenden Streitsachen eingetragen und zugestellt. Verkündete Urteile würden ausgefertigt. Alles andere dürfte – je nach Lage – verzögert bearbeitet werden.

Akteneinsicht im Gerichtsgebäude sei derzeit nicht möglich. Die von den Richterinnen und Richtern bewilligte Akteneinsicht könne in dringenden Fällen durch Versendung der Akten gewährt werden, soweit die aktenführende Behörde dem zustimme. Entsprechend sollten die Akten auch wieder an das Verwaltungsgericht zurückgesandt werden. Eine Übergabe an die Pförtner im Dienstgebäude des Verwaltungsgerichts scheidet aus, da diese nicht empfangsberechtigt seien.

# Maßnahmen im Bereich des Berliner Strafvollzugs aus Anlass des Coronavirus

---

## **MITTEILUNG DER SENATSVERWALTUNG FÜR JUSTIZ, VERBRAUCHERSCHUTZ UND ANTIDISKRIMINIERUNG VOM 17.03.2020**

*Strafvollstreckungsrechtliche und vergleichbare Maßnahmen*

### **Aufschub und Unterbrechung von Ersatzfreiheitsstrafen aus Gründen der Vollzugsorganisation gem. § 455a StPO**

Die Strafvollstreckungsbehörde wurde bereits mit Schreiben vom 13. März 2020 gebeten, hinsichtlich auf freiem Fuß befindlicher Verurteilter, gegen die ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollstrecken sind, die Vollstreckung ab sofort generell und bis zunächst zum 15. Juli 2020 aufzuschieben. Nunmehr soll auch für sämtliche Gefangene, gegen die zurzeit in Berlin allein Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen wird, die Vollstreckung gemäß § 455 Abs. 1 StPO unterbrochen werden. Für diesen Personenkreis sollen deshalb die jeweiligen Vollzugsanstalten ab sofort und zunächst bis zum 15. Juli 2020 eine Unterbrechung der Vollstreckung aus Gründen der Vollzugsorganisation gem. § 455a Abs. 1 StPO bei der Vollstreckungsbehörde beantragen.

### **Vollstreckungsaufschub aus Gründen der Vollzugsorganisation gem. § 455a StPO auch bei kurzen Freiheitsstrafen**

Die Corona-Epidemie macht aus hiesiger Sicht auch den Aufschub der

Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren erforderlich. Die Strafvollstreckungsbehörde wurde daher gebeten, von einer Ladung zum Strafantritt, den Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls und Fahndungen in den diesen Fällen ab sofort bis zunächst zum 15. Juli 2020 abzusehen, sofern keine Vollstreckungsverjährung droht oder zwingende spezialpräventive Gründe entgegenstehen. In den Fällen, in denen bereits eine Ladung zum Strafantritt erfolgt ist, ein Aufnahmeersuchen gestellt oder ein Vollstreckungshaftbefehl erlassen wurde, sollen diese unter den vorbezeichneten Bedingungen aufgehoben werden.

### **Entlassung aus der Jugendarrestanstalt Berlin und Aufnahmestopp wegen der Corona-Epidemie**

Beginnend am 22. März 2020, 22.00 Uhr erfolgt die Entlassung sämtlicher dann noch im Jugendarrest in der Jugendarrestanstalt Berlin befindlicher Personen. Bis zunächst zum 15. Juli 2020 soll zudem sichergestellt werden, dass dort auch keine Neuaufnahmen erfolgen.

### **Weitere Maßnahmen**

#### *Außenkontakte / Besuche*

Besuche in den Justizvollzugsanstalten werden ihrem Umfang nach auf monatlich zwei Stunden beschränkt (ausgenommen hiervon die Sicherungsverwahrung). Zum Besuch wird grundsätzlich jeweils nur noch eine Person zugelassen. Kinder unter 16 Jahren werden nicht mehr zugelassen. Bei der Ausgestaltung der Besuche ist darauf zu achten, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Jeglicher körperlicher Kontakt ist untersagt. Langzeitbesuche und sog. Meetings werden untersagt.

Eingangskontrollen sollen vorwiegend durch Absonden erfolgen, um körperlichen Kontakt weitgehend zu vermeiden. Besuche im Justizvollzugskrankenhaus werden ihrem Umfang nach auf monatlich zwei Stunden beschränkt und nur noch für Schwerstkranke sowie Gefangene unter 16 Jahren zugelassen, allerdings nicht von Personen mit Atemwegserkrankungen. Diese Regelungen gelten umgehend, spätestens ab Mittwoch, den 18. März 2020, zunächst bis zum 19. April 2020. Besucher sind durch die Anstalten und über die jeweiligen Internetseiten zu informieren. Die Möglichkeit, Außenkontakte (insbesondere zu den eigenen minderjährigen Kindern) per Skype zu pflegen, wird mit Nachdruck geprüft. Ebenso wird die Übernahme von Telefonkosten geprüft (auch bei Einsatz von

Einfachsthandys).

### *Beschäftigung & Qualifizierung sowie Freizeit*

Die Ausgestaltung von Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Freizeit- und Sportangeboten soll so erfolgen, dass Infektionsrisiken minimiert werden. Größere Personengruppen sind zu vermeiden. Seitens der Anstalten sind entsprechend der örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten verantwortbare Lösungen zu entwickeln (bspw. Verkleinerung der Anzahl von Personen in den Arbeitsbetrieben durch Bildung von Schichten).

Ist zu der Eindämmung der Pandemie die Schließung von Arbeitsbetrieben/Werkstätten notwendig bzw. werden Arbeitszeiten verkürzt und dadurch die Gefangenen in der Ausübung ihrer Arbeit bzw. Ausbildung gehindert, wird dennoch eine Vergütung gezahlt. Die Vergütung ist beschränkt auf die übliche Arbeitszeit und den Grundlohn der Vergütungsstufe, in der die Gefangenen sich zum Zeitpunkt der Einstellung bzw. bei Verkürzung der Arbeit befanden.

Selbiges gilt für sämtliche andere vergütete Maßnahmen im Justizvollzug, die aufgrund der aktuellen Pandemie entfallen. Ziel der Vergütungsfortzahlung ist die Verhinderung von Unruhen und damit der Gefährdung von Leib und Leben in den Anstalten. Es soll sichergestellt werden, dass sich die Inhaftierten – auch unter dem Eindruck sonstiger (massiver) Beschränkungen – weiterhin in gewohntem Umfang mit Nahrungs- und Genussmitteln versorgen und weitere Bedarfe abdecken können.

### *Externe*

Der Zutritt Externer wird auf das unbedingt Erforderliche beschränkt. Besuche durch Vollzugshelfer und Vollzugshelferinnen entfallen. Ebenso finden keine Gottesdienste und Freitagsgebete mehr statt; die Einzelseelsorge bleibt dagegen erhalten. Die Arbeit der Anstaltsbeiräte wird weiter ermöglicht. Sie sind über die getroffenen Maßnahmen zu informieren und entsprechend zu sensibilisieren. Die Einschränkungen gelten nicht für Rechtsanwält\*innen, die jedoch gebeten werden, ihren Besuch vorab telefonisch bei den Anstalten anzumelden.

### *Offener Vollzug / Lockerungen*

Geeignete – insbesondere bereits in Lockerungen erprobte – Gefangene sollen möglichst in den offenen Vollzug verlegt werden. Bei Gefangenen, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden, soll die parallele Gewährung von

Langzeitausgang wohlwollend geprüft werden. Auch in anderen geeigneten Fällen ist die Gewährung von Langzeitausgang, da dieser gesetzlich nicht auf eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen beschränkt ist, zu prüfen. Aus dem geschlossenen Vollzug soll die Gewährung von Vollzugslockerungen auf unaufschiebbare Fälle beschränkt werden, um die Zahl von Außenkontakten zu minimieren.

### *Kantinen*

Die Fortführung des Betriebs der Kantinen obliegt den Anstalten. Seitens der Anstalten sind entsprechend der örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten verantwortbare Lösungen zu entwickeln (bspw. „Kioskbetrieb“ mit Verzehr im jeweiligen Büro). Dabei ist zwischen anwesenden Personen ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.

# AGH Berlin: Kammer durfte zur Teilnahme an #Unteilbar- Demo aufrufen

---

*Mit Presseerklärung vom 28.02.2020 teilte der Anwaltsgerichtshof Berlin mit:*

## **Klage gegen den Aufruf der Rechtsanwaltskammer Berlin zur Teilnahme an der „#Unteilbar“-Demonstration erfolglos**

Mit seiner Klage begehrte ein Rechtsanwalt unter anderem die Feststellung, dass die Aufrufe der Rechtsanwaltskammer Berlin zur Teilnahme an der Demonstration unter dem Motto „Unteilbar – Solidarität statt Ausgrenzung, für eine offene und freie Gesellschaft“, die am 13. Oktober 2018 in Berlin stattgefunden hat, rechtswidrig gewesen seien.

Mit Urteil vom 19. Februar 2020 hat der 2. Senat des Anwaltsgerichtshofs Berlin die Klage abgelehnt. Nach Auffassung des Senats ist der Aufruf zur Teilnahme an der Demonstration, in der es auch um die Wahrung von Rechtsstaatlichkeit ging, vom Aufgabenbereich der Kammer gedeckt. In dem Aufruf war unter anderem darauf hingewiesen worden, dass für die Berufsausübung eine offene, demokratische und freiheitliche Gesellschaft unabdingbar sei.

Die Berufung wurde nicht zugelassen.

Urteil vom 19. Februar 2020 – Az. II AGH 19/18

# Meldungen

---

## **Umsatzsteuerliche Hinweise für die Rechnungslegung**

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat seine [umsatzsteuerlichen Hinweise für die Rechnungslegung \(Stand:März 2020\)](#) durch und an Rechtsanwälte überarbeitet und dabei insbesondere die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt. Auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten die Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG), aus dem sich insbesondere Anforderungen für die zu stellenden Rechnungen, für den Vorsteuerabzug und für den Umgang mit Reise- und Bewirtungskosten ergeben.

## **BFH-Entscheidung zur tarifbegünstigten Veräußerung einer freiberuflichen Praxis**

Der BFH hat nach Informationen der BRAK am 05.03.2020 einen [Beschluss zur tarifbegünstigten Veräußerung einer freiberuflichen Praxis vom 11.02.2020](#) veröffentlicht. In den Leitsätzen stellt der BFH zunächst fest, dass die tarifbegünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Praxis (§ 18 Abs. 3 i.V.m. § 34 EStG) voraussetzt, dass der Steuerpflichtige die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen seiner bisherigen Tätigkeit entgeltlich und definitiv auf einen anderen überträgt. Wann eine „definitive“ Übertragung der wesentlichen

Betriebsgrundlagen vorliegt, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine starre zeitliche Grenze, nach der die Tätigkeit steuerunschädlich wieder aufgenommen werden kann, besteht nicht, so der BFH. Dementsprechend sei auch keine sog. Wartezeit von mindestens drei Jahren einzuhalten.

Dann stellt der BFH klar, dass es grundsätzlich unschädlich ist, wenn der Veräußerer als Arbeitnehmer oder als freier Mitarbeiter im Auftrag und für Rechnung des Erwerbers tätig wird. Auch eine geringfügige Fortführung der bisherigen freiberuflichen Tätigkeit steht der Annahme einer begünstigten Praxisveräußerung nicht entgegen und zwar auch dann nicht, wenn sie die Betreuung neuer Mandate umfasst, so der BFH. Damit wendet sich der BFH gegen die Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen.

---

# Impressum

## **Herausgeber:**

Rechtsanwaltskammer Berlin  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

## **Geschäftsstellenleitung:**

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

## **Verantwortlich für den Inhalt:**

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,  
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin  
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

## **Betreuung Internetauftritt:**

[xport communication GmbH, Dresden](#)

## **Bundesrechtsanwaltskammer**

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter [www.brak.de](http://www.brak.de)

## **Gesetze und Satzungen**

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),  
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),  
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),  
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

## **Zuständige Aufsichtsbehörde:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

## **Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:**

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

#### **Urheberrecht:**

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

#### **Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:**

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

## **Geschäftsstelle**

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: [info@rak-berlin.org](mailto:info@rak-berlin.org) (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

## **Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):**

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

## **Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)**

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.